

Statuten des Vereins E.A.E.V.E. nach dem Vereinsgesetzes 2002

EUROPEAN ASSOCIATION OF ESTABLISHMENTS FOR VETERINARY EDUCATION – Verein zur Förderung der Ausbildung von Veterinärmedizinerinnen

(E.A.E.V.E.)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen E.A.E.V.E. (European Association of Establishments for Veterinary Education)
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Europa.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Entwicklung und Förderung der Wissenschaft und Forschung in der tierärztlichen Ausbildung. Er soll in Europa die Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen, die auf dem Gebiet der Veterinärmedizin tätig sind, und anderen relevanten Einrichtungen verstärken.

Der Verein wird ein Forum für die Diskussion von Angelegenheiten im Bereich der tierärztlichen Ausbildung sein, um die tierärztliche Ausbildung unter den Mitgliedern zu verbessern und zu harmonisieren. Dem Verein wird die Durchführung eines europäischen Evaluationssystems der tierärztlichen Ausbildung obliegen, basierend auf einem Auftrag seitens der Europäischen Kommission (01.02.1994).

Der Verein ist gemeinnützig.

Die vorrangigen Aufgaben sollen sein:

- a.) Erleichterung des Austausches von Lehrpersonal zwischen den beteiligten veterinärmedizinischen Fakultäten.
- b.) Förderung der Mobilität der Studierenden zwischen diesen Instituten.
- c.) Die Vereinfachung des Austausches von Informationen bezüglich der Lehre und Forschung zwischen veterinärmedizinischen Fakultäten auf europäischer und weltweiter Ebene.

- d.) Förderung der Weiterentwicklung von Unterrichtsmaterialien für den Gebrauch der tierärztlichen Ausbildung
- e.) Als Standardsetter im Bereich der veterinärmedizinischen Ausbildung die Erforschung neuer Standards, um das Evaluationssystem auf den neuesten Stand der Wissenschaft zu bringen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll unter anderem durch die in Abs 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere
 - a.) Abhaltung von Zusammenkünften mit dem Ziel der Erreichung der unter § 2 angeführten Aufgaben.
 - b.) Erstellung und laufende Wartung bzw. Aktualisierung einer Liste von bewerteten und zugelassenen Institutionen für die tierärztliche Ausbildung.
 - c.) Die Ausarbeitung von Vorschlägen auf diesen unterschiedlichen Gebieten und deren Übermittlung an die Europäische Kommission.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a.) Mitgliedsbeiträge
 - b.) Zuwendungen von Organisationen
 - c.) Spenden von Einzelpersonen
 - d.) Alle anderen gesetzlich legitimierten Mittel

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat Stammmitglieder und sonstige Mitglieder.
- (2) Als Stammmitglieder gelten die Gründungsmitglieder und solche Mitglieder, die von den Gründungsmitgliedern zu Stammmitgliedern ernannt werden.

- (3) Sonstige Mitglieder sind lediglich beratend tätig und haben ein Anhörungsrecht.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen sein, die die gemeinnützigen Ziele des Vereins verfolgen. Alle bei der Errichtungsversammlung anwesenden bzw. rechtskräftig vertretenen Mitglieder werden als Gründungsmitglieder behandelt.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft bedingt folgende Punkte:
- Erfüllen der Bedingungen in § 5 Abs. 1
 - Antrag auf Aufnahme beim Vereinsvorstand
 - Aufnahme durch die Generalversammlung nach Selbstvorstellung
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand (siehe § 10 c)). Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Ein freiwilliger Austritt hat durch ein schriftliches Austrittsgesuch an den Obmann/die Obfrau zu erfolgen. Der Austritt wird am 31. Dezember des Jahres wirksam, in dem letztmalig der Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.
- (3) Die Generalversammlung kann ein Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes ausschließen, wenn dieses länger als zwei Jahre mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist (siehe § 11 (9)).
- (4) Die Generalversammlung kann ein Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes (siehe § 11 (9)) wegen Nichteinhaltung der Grundsätze des Evaluationssystems der tierärztlichen Ausbildung ausschließen.
- (5) Außerdem kann ein Mitglied jederzeit durch einen Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder rechtskräftig vertretenen Mitglieder, ausgeschlossen werden (siehe § 11 (9)).

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht ausschließlich den Stammmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung der Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - zwei Rechnungsprüfer
- (2) Mit Ausnahme der Rechnungsprüfer besteht Organidentität mit den Organen des nach französischem Recht errichteten Vereins E.A.E.V.E.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet bei Bedarf, oder auf Antrag von 10 % der Mitglieder der Generalversammlung statt. Sie ist vom Vereinsobmann/der Vereinsobfrau unter Berücksichtigung der nachfolgenden Grundsätze einzuberufen.
- (3) Zu den ordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder spätestens acht Wochen vor dem Termin der Generalversammlung durch den Obmann/die Obfrau und den Schriftführer/die Schriftführerin einzuladen.
- (4) Die Tagesordnung einer ordentlichen Generalversammlung ist nicht früher als vier Wochen nach Bekanntgabe der Einberufung und spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung durch den Obmann/die Obfrau und den Schriftführer/die Schriftführerin auszuschieken.
- (5) Die Einberufung sowie die Aussendung der Tagesordnung einer außerordentlichen Generalversammlung haben durch den Obmann/die Obfrau zeitgleich, spätestens zwei Wochen vor dem Termin einer außerordentlichen Generalversammlung an die Mitglieder zu erfolgen.
- (6) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (7) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden (siehe § 11 (9)).
- (8) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur Stammmitglieder. Jedes Stammmitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Stammmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (9) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (10) Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen

Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vereinsobmanns/der Vereinsobfrau den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen (siehe § 11 (9)).

- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste, anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder, des Vorstands und der Rechnungsprüfer
Bei der Wahl neuer Mitglieder steht dem Generalsekretär des nach französischem Recht errichteten Vereins „European Association of Establishments for Veterinary Education (E.A.E.V.E)“ ein Vetorecht bezüglich der Aufnahme zu.
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für Stammmitglieder und sonstige Mitglieder.
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- i) Einsetzung von Arbeitsgruppen, um die Ziele nach § 2 der Statuten zu verfolgen

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Obmann/Obfrau, Schriftführer/in und Kassierer/in und deren Stellvertreter/innen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
Bei der Wahl des Vorstandes obliegt dem Generalsekretär des nach französischem Recht gegründeten Vereins „European Association of Establishments for Veterinary Education (E.A.E.V.E)“ ein Vorschlagsrecht. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist (siehe § 11 (9)). Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (7) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

- (9) Dem Generalsekretär des nach französischem Recht errichteten Vereins E.A.E.V.E. obliegt bei sämtlichen Wahlen ein Vorschlagsrecht.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- (4) Vorbereitung der Tagesordnungspunkte der Sitzungen der Generalversammlung;
- (5) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- (6) Gewährleistung einer funktionierenden Vereinsführung zwischen den Sitzungen der Generalversammlung;
- (7) Vorbereitung der Vereinsaktivitäten sowie die Aufstellung des Budgets;
- (8) Nominierung von E.A.E.V.E. Mitgliedern für Arbeitsgruppen;
- (9) Vorlage von Vorschlägen, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge betreffend;
- (10) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (11) Verwaltung des Vereinsvermögens;

- (12) Aufnahme und Ausschluss von Stammmitgliedern und sonstigen Mitgliedern;
- (13) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmanns/Obfrau und des/der Schriftführers/Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des/der Kassiers/Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, könne ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Er ist weiters für die Aussendung der Protokolle an die Vereinsmitglieder verantwortlich.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm/ihr die Durchführung aller Zahlungen, die Empfangnahme aller finanziellen Mittel des Vereins sowie die Führung der Vereinskonten.

- (8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassiererin ihre Stellvertreter/innen.

§14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf vier Jahre bestellt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Stammmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Stammmitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks gilt:

- (1) Eine freiwillige Auflösung des Vereins kann ausschließlich in der Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über dessen Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler/eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das, nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen (im Sinne des Absatzes 5) zu übertragen hat.
- (3) Weiters hat, im Falle einer freiwilligen Auflösung, der letzte Vereinsvorstand die Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die nachfolgenden Regeln gelten auch für die nicht freiwillige Auflösung sowie für den Wegfall der Gemeinnützigkeit.
- (5) Das verbleibende Vereinsvermögen muss ausschließlich einem gemeinnützigen Verein mit ähnlichen Zwecken oder der Erfüllung eines gemeinnützigen Zweckes direkt zugute kommen. Bevorzugtes Objekt der Vermögensübertragung soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, der nach französischem Recht errichtete gemeinnützige Verein „European Association of Establishments for Veterinary Education (E.A.E.V.E.)“ sein, wobei dieser das Vermögen, soweit möglich, für ähnliche Zwecke wie sie der nach österreichischem Recht errichtete Verein verfolgte, zu verwenden hat. Soweit dies nicht möglich ist, soll das Vermögen einem gemeinnützigen Verein zukommen, der die gleichen oder ähnlichen Zwecke wie dieser Verein verfolgt.